

Ass. jur. Barbara Felde, Gießen*

„Der tierliebe T und die Fundtiere“

THEMATIK	Staatshaftungsrecht, Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag, Fundrecht, Tierschutzrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Der Tierlieb e. V. (T) ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein mit Sitz in L, einer kreisangehörigen Stadt im Landkreis Gießen (Hessen). In der Satzung des T findet sich folgender Passus:

„§ 2 Zweck des Vereins

Tiere in Not werden tiermedizinisch versorgt, auf geeigneten Pflegestellen artgerecht untergebracht und in gute Hände vermittelt oder an ihre Besitzer wieder herausgegeben, sofern die Tiere diesen weggelaufen oder verloren gegangen sind.“

Im Jahr 2015 wurden im Gemeindegebiet der Gemeinde R (ebenfalls eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Gießen) von Bürgern insgesamt zehn Katzen aufgefunden und bei T abgegeben, der sie auf seinen Pflegestellen unterbringen ließ. Alle Katzen waren entweder krank, verletzt oder verunfallt.

Jedes der Tiere meldete T jeweils noch am Tag der Aufnahme in einer schriftlichen „Fundtier-Mitteilung“ an den Gemeindevorstand von R. Im Rahmen von telefonischen Nachfragen ob des Eingangs einer jeden Mitteilung wurde gegenüber T jeweils geäußert, dass die Mitteilung eingegangen sei, man aber für diese Tiere nicht zuständig sei und auch nichts weiter unternehmen werde. Weitere Reaktionen erfolgten nicht.

T ließ alle Katzen tiermedizinisch behandeln, verhaltensgerecht unterbringen und artgerecht versorgen. Hierfür entstanden T in den ersten vier Wochen Kosten in Höhe von 180 EUR pro Tier.

Mit Schreiben vom 24.2.2016 forderte T die Gemeinde R zur Zahlung von insgesamt 1.800 EUR für die Versorgung der „Fundtiere“ bis zum 31.3.2016 auf.

Auf die Zahlungsaufforderung erfolgte keine Reaktion, auch auf zwei Mahnungen vom 15.4.2016 und vom 1.6.2016 reagierte R nicht. Eine Zahlung erfolgte bis heute nicht.

T ist der Ansicht, ihm stünde Ersatz für die Tierarzt-, Unterbringungs- und Versorgungskosten für die im Gemeindegebiet von R aufgefundenen Katzen zu. Es seien nämlich alles Fundtiere gewesen, deren Versorgung eigentlich Aufgabe der Gemeinde, also R, sei. Dies ergebe sich aus § 967 BGB, der nicht nur die Verwahrungspflicht der Gemeinde für Fundsachen statuieren, sondern auch die Kostentragungspflicht dafür, falls die Gemeinde die Verwahrung nicht selbst übernimmt. Die Verwahrung habe er, T, übernommen, sodass die R ihn nun hinsichtlich der getätigten Aufwendungen schadlos halten müsse. Wegen der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 a GG sei zugunsten der Tiere von der Fundtiereigenschaft auszugehen. Letztlich komme auch den Tierhaltern diese Wertung zugute; andernfalls würde diesen die Begehung einer Ordnungswidrigkeit unterstellt, was nicht sein könne, denn immerhin gebe es doch eine Unschuldsumutung.

R trägt vor, es könne grundsätzlich nicht angehen, dass eine Privatperson (hier in Form des Vereins T e. V.) einfache Aufgaben einer Gemeinde übernimmt. Würde man dies so durchgehen lassen, würde die Gemeinde ihres Handlungsspielraumes beraubt und müsse sich

* Die Verfasserin ist Rechtsreferentin am Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

private Entscheidungen und am Ende auch Kosten gegen ihren Willen aufoktroizieren lassen. Der Tierschutzverein Gut für Tiere e.V. (G) bietet die Erstversorgung von Fundtieren sehr viel günstiger an, mit diesem arbeite die R schon lange zusammen, was auch im Wochenblatt von R jede Woche veröffentlicht werde. Im Übrigen könne man gar nicht wissen, ob die Katzen wirklich Fundtiere seien. Es könnte sich auch um sog. Freigängerkatzen handeln, die von selbst wieder nach Hause gelaufen wären oder um ausgesetzte und damit herrenlose Tiere. Diese müsse die Behörde gerade nicht unterbringen.

Zunächst klagte T im Juli 2016 gegen R auf Zahlung von 1.800 EUR vor dem Amtsgericht Gießen. Dieses erklärte sich in einem – mittlerweile formell rechtskräftigen – Beschluss für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Gießen.

Wird die Klage des T erfolgreich sein?

Bearbeitervermerk: Acht andere Bundesländer – nicht aber Hessen – haben aus Tierschutzgründen in einem Erlass bestimmt, dass alle aufgefundenen Tiere zunächst als Fundtiere zu behandeln sind, die Erstattungspflicht der Behörde aber endet, wenn sich vier Wochen nach Auffinden eines Tieres kein Eigentümer gemeldet hat, weil dann vermutet werden könne, dass das Tier keinen Besitzer (mehr) habe, damit herrenlos sei und nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinde falle.

Es ist davon auszugehen, dass die von T aufgewendeten Kosten für die Versorgung der Katzen erforderlich waren.

§ 27 b HessAGBGB lautet:

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Anzeigen über Fundsachen (§ 965 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 2. ...,
 3. die Anordnung zur Ablieferung von Fundsachen oder Versteigerungserlösen und deren Entgegennahme (§ 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- ... ist der Gemeindevorstand ...